

Freie Universität Berlin Dezentraler Wahlvorstand des Zentralinstituts Dahlem School of Education

- Bekanntmachung -

Nr. 1/23

Tag der Bekanntmachung: 06. März 2023
Habelschwerdter Allee 45, 14195

Bekanntmachung über die Neuwahl der Mitglieder des Institutsrats des Zentralinstituts Dahlem School of Education der Freien Universität Berlin am 09./10. Mai 2023

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am 09./10. Mai 2023 durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, 31. März 2023, und an den Wahltagen, 09./10. Mai 2023, Mitglied des ZI Dahlem School of Education der Freien Universität Berlin ist soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Aufgrund der Rechtslage wird Nachfolgendes mitgeteilt:

zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden gehören:

mit aktiver und passiver Wahlberechtigung

- alle Personen, die eine Professur oder Juniorprofessur innehaben mit aktiver Wahlberechtigung
- alle Personen, die eine außerplanmäßige Professur, eine Gastprofessur oder eine Honorarprofessur innehaben
- alle Hochschuldozierenden und Privatdozierenden
- Emeriti, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren

zur Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeitenden gehören:

mit aktiver und passiver Wahlberechtigung

- wissenschaftlich Mitarbeitende Personen
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit aktiver Wahlberechtigung
- Gastdozierende
- Lehrbeauftragte

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der er/sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (31. März 2023) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Für die Wahl zu diesem Institutsrat gilt zusätzlich die Satzung über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Zentralinstitut „Dahlem School of Education“ der Freien Universität Berlin (ZI DSE) vom 14. Oktober 2015 (FU-Mitteilungen Nr. 47/2015 vom 17. Dezember 2015).

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Werden Personen, die eine Professur oder Juniorprofessur innehaben, zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubt, bleiben sie während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt.

2. Wahl zum Institutsrat

Für die Amtszeit von zwei Jahren wird ein Institutsrat des Zentralinstituts gebildet, dem insgesamt 13 Mitglieder angehören (7 Hochschullehrende, 2 wissenschaftlich mitarbeitende Personen, 2 Studierende und 2 sonstige mitarbeitende Personen).

3. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Die Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 17. März bis zum 31. März 2023 auf Anfrage per E-Mail an den Dezentralen Wahlvorstand des ZI Dahlem School of Education (E-Mail: wahlvorstand@dse.fu-berlin.de) ermöglicht.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Während der Auslegungsfrist der Wahlberechtigtenverzeichnisse, also vom 17. März 2023 bis zum 31. März 2023, 12.00 Uhr, kann jede wahlberechtigte Person beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer entsprechenden Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben die Einspruch erhebenden Personen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

31. März 2023, 12:00 Uhr,

beim Dezentralen Wahlvorstand (Habelschwerdter Allee 45, Raum KL 24/216) im Original einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen Bewerbungen von mindestens drei Personen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Bei Bewerbung von Studierenden sind Vor- und Familienname sowie Fachbereich bzw. Zentralinstitut anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen sich bewerbenden Personen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Die Bewerbenden müssen ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und können sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird die Kandidatur auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Die erstplatzierte Person (oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden platzierten Personen) eines studentischen Wahlvorschlags hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützung.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitz des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählenden eine auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen kennzeichnen, die zu einer Liste gehört und sich für diese bewirbt. Die Kennzeichnung gilt für die betreffende Person und zugleich für die Liste, der diese Person angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerbenden jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr sich bewerbende Personen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird den Wählenden durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen von nicht aufgeführten Bewerbenden aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Dezentrale

Wahlvorstand behält sich vor, alle sich bewerbenden Personen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei einer Wahl innerhalb einer Gruppe zum Institutsrat eines Zentralinstituts höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller sich Bewerbenden aufzuführen; dabei haben die Wählenden jeweils so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Die Wahlberechtigten können unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen.

Die Wahl findet am 09. Mai 2023 von 10.00 – 16.00 Uhr und am 10. Mai 2023 von 10.00 – 15.00 Uhr in Raum KL 24/223 in der Habelschwerdter Allee 45 in 14195 Berlin statt.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von allen Wahlberechtigten bis zum fünften Tag vor dem Beginn der Wahl schriftlich (per E-Mail) beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, die dann eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand alle antragsstellenden Personen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Personen die durch Briefwahl wählen, kennzeichnen den Stimmzettel persönlich, legen diesen in den Stimmzettelumschlag, kleben diesen zu und legen diesen zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein müssen die Wahlberechtigten durch ihre Unterschrift versichern, dass der Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet wurde; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **10. Mai 2023, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt der/die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass wahlberechtigte Personen an Urnen- und Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dez. Wahlvorstandes, E-Mail: wahlvorstand@dse.fu-berlin.de .



Jennifer Iven
Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstands